

# Allrisk-Gebäudeversicherung

Vorvertragliches ergänzendes Informationsblatt für  
Schadensversicherungsprodukte (ergänzendes IPID für Schadensversicherungen)

DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group



Produkt: BetriebsAllrisk

April 2020

Das vorliegende Dokument enthält zusätzliche und ergänzende Informationen zu jenen, die im Informationsblatt Betriebs-Allrisk (IPID Betriebs-Allrisk) enthalten sind, um es dem potenziellen Versicherungsnehmer zu erleichtern, die Eigenschaften des Produkts, die vertraglichen Pflichten und die Vermögenssituation des Unternehmens detaillierter zu erfassen.

Der Versicherungsnehmer muss vor Unterzeichnung des Vertrages Einsicht in die allgemeinen Versicherungsbedingungen nehmen.

**DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group**, Aktiengesellschaft, Schottenring 15, 1010 Wien (Österreich), Telefonnr. + 43 (0) 5033070000, Telefax: +43 (0) 503309970000, Internetseite: [www.donauversicherung.at](http://www.donauversicherung.at), E-Mail: [donau@donauversicherung.at](mailto:donau@donauversicherung.at).

*Die Donau Versicherung AG Vienna Insurance Group ist ein österreichisches Versicherungsunternehmen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft und der Vienna Insurance Group zugehörig, mit Geschäftssitz und Hauptniederlassung am Schottenring 15 in 1010 Wien (Österreich), Telefonnr. + 43 (0) 5033070000, Telefax: +43 (0) 503309970000, Internetseite: [www.donauversicherung.at](http://www.donauversicherung.at), E-Mail: [donau@donauversicherung.at](mailto:donau@donauversicherung.at).*

*Der Versicherer ist beim Handelsgericht Wien in das Firmenbuch unter 32002m eingetragen und übt die Versicherungstätigkeit aufgrund der von der zuständigen österreichischen Aufsichtsbehörde (Finanzmarktaufsicht „FMA“) erteilten Konzession aus. Der Versicherer untersteht der Kontrolle der vorgenannten FMA. In Italien ist die DONAU Versicherung zur Ausübung der Versicherungstätigkeit im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit gemäß Artikel 24 Legislativdekret vom 7. September 2005 („Versicherungskodex“) zugelassen und im Register der Versicherungsunternehmen beim IVASS unter der Nummer II.00750 eingetragen.*

*Entsprechend der letzten genehmigten Bilanz (2019) entspricht das Eigenkapital des Versicherers einem Betrag in Höhe von EUR 100,45 Millionen (EUR 26,97 Millionen für die Lebensversicherung, EUR 67,54 Millionen für die Sachversicherung und EUR 5,94 Millionen für die Krankenversicherung). Das Grundkapital beträgt EUR 16,57 Millionen (EUR 6,21 Millionen für die Lebensversicherung, EUR 8,86 Millionen für die Sachversicherung und EUR 1,5 Millionen für die Krankenversicherung). Die Rücklagen, das sind Kapital-, Gewinn- und Risikorücklagen, belaufen sich auf insgesamt auf EUR 74,96 Millionen (EUR 22,22 Millionen für die Lebensversicherung, EUR 47,29 Millionen für die Sachversicherung und EUR 5,45 Millionen für die Krankenversicherung).*

*Entsprechend der letzten genehmigten Bilanz (2019) entspricht die Solvabilitätsrate 201,02 % .Bei der Solvabilitätsrate handelt es sich um das Verhältnis zwischen den verfügbaren Eigenmitteln und dem Eigenmittelerfordernis aufgrund der geltenden Gesetzgebung.*

*<https://www.donauversicherung.at/die-donau/unternehmensberichte/>*

*Auf den Versicherungsvertrag ist österreichisches Recht anwendbar. Für den Fall, dass zwingende Regelungen des italienischen Rechts für den Versicherungsnehmer vorteilhafter sind, gehen diese dem österreichischen Recht vor.*



## Was ist versichert?

Es gelten die beantragten Gebäude versichert. Ersetzt werden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten am Versicherungsort. Gebäude müssen innerhalb des südtiroler Bundesgebietes wiederhergestellt werden und dem gleichen Betriebszweck dienen.

*Inkludierte Zusatzleistungen:*

- *Vorsorgeversicherung (gemäß Artikel 9, Punkt 3 der BAVB): Zusätzlich zur Versicherungssumme gilt eine Vorsorgeversicherung in der Höhe von 10 % der Versicherungssumme.*
- *Aufwendungen (gemäß Artikel 3, Punkt 1 der BAVB): Aufwendungen, auch erfolglose, sowie sonstige notwendige Kosten und solche, die zur Wiederherstellung oder Sicherung der versicherten Sachen nach einem versicherten Schadensfall notwendig sind, gelten bis € 60.000,-- zusätzlich zur vereinbarten Versicherungssumme für das Gebäude mitversichert.*
- *Nebenkosten (gemäß Artikel 3, Punkt 2 der BAVB): 10 % der Versicherungssumme zusätzlich zur vereinbarten Versicherungssumme für das Gebäude.*

*Siehe BetriebsAllrisk-Versicherungsbedingungen BAVB (10T)*

*Der Umfang der Verpflichtung des Unternehmens ist auf die Deckungssumme und auf die mit dem Versicherungsnehmer vereinbarten Versicherungssummen beschränkt.*

### **Welche Optionen/Personalisierungen können gewählt werden?**

#### **OPTIONEN MIT REDUZIERUNG DER PRÄMIE**

<b>Selbstbehalt</b>	<p><i>Erhöhung des Selbstbehaltes bei unbenannten Gefahren auf:</i></p> <p><i>EUR 1.000,--</i></p> <p><i>EUR 1.500,--</i></p> <p><i>EUR 2.000,--</i></p> <p><i>Genereller Selbstbehalt bei benannten und unbenannten Gefahren:</i></p> <p><i>EUR 500,--</i></p> <p><i>EUR 1.000,--</i></p> <p><i>EUR 1.500,--</i></p> <p><i>EUR 2.000,--</i></p> <p><i>Bei Vereinbarung eines Selbstbehaltes wird die Prämie reduziert.</i></p>
---------------------	---


#### **OPTIONEN MIT ZAHLUNG EINER ZUSATZPRÄMIE**


*Sämtliche Optionen können bei Vertragsabschluss ausgeübt werden.*

<b>Reduktion des Selbstbehaltes</b>	<i>Reduktion des Selbstbehaltes bei unbenannten Gefahren auf EUR 250,--</i>
<b>Erhöhung der Aufwendungen</b>	<i>Erhöhung der Aufwendungen und sonstige Kosten den prämienfreien Anteil übersteigend bis zu max. 30 % der Versicherungssumme</i>
<b>Erhöhung der Nebenkosten</b>	<i>Erhöhung der Nebenkosten den prämienfreien Anteil übersteigend</i>
<b>Vorsorgeversicherung</b>	<i>Bis 50% der Versicherungssumme</i>

<b>Einschluss des Mietverlustes bzw. der Kosten für Ersatzräumlichkeiten</b>	<p>Der Versicherer leistet Ersatz bei Schäden durch Mietverlust oder ersetzt Kosten für Ersatzräumlichkeiten bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“.</p> <p>Die Entschädigung wird nur für die Dauer der tatsächlichen Unbenutzbarkeit der Räumlichkeit bzw. des vermieteten Gebäudes, längstens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Eintritt des Schadenfalles, gewährt.</p> <p>Siehe Klausel 93P</p>
<b>Vorsorge für Wegfall der Vorsteuerabzugsmöglichkeit</b>	<p>Bei vermieteten Gebäuden kann eine Vorsorge für Wegfall der Vorsteuerabzugsmöglichkeit bis 20 % der Gebäudeversicherungssumme auf „Erstes Risiko“ als Alternative zu einer generellen Versicherung auf Basis Gebäudeversicherungssumme inkl. USt. (Bruttoversicherung) abgeschlossen werden.</p> <p>Aufgrund der gesetzlichen Änderungen infolge des Stabilitätsgesetzes 2012 kann unter Umständen nach einem versicherten Schaden der Versicherungsnehmer den Vorsteuerabzug nicht mehr zur Gänze geltend machen. Mit dieser Klausel wird im Schadenfall zusätzlich der nicht abzugsfähige Umsatzsteueranteil gezahlt.</p> <p>Versicherungssumme: max. 20 % der Gebäudeversicherungssumme</p> <p>Siehe Klausel 87D</p>
<b>Mitversicherung von Glasfassaden und Fassadenverkleidungen</b>	<p>Schäden an Glasfassaden und Fassadenverkleidungen aus Glas gelten im Rahmen der Gebäudeversicherungssumme mitversichert</p> <p>Siehe Klausel 26 J</p>
<b>Wasserzuleitungsrohre außerhalb des Grundstückes (inkl. Korrosion)</b>	<p>Bruchschäden an Kalt- und Warmwasserzuleitungsrohren sowie von geschlossenen Warmwassersystemen außerhalb des versicherten Gebäudes sowie außerhalb des Grundstückes sind versichert.</p> <p>In jedem Schadenfall sind die Kosten für das Einziehen neuer Rohre bis zu einer Länge von 6 m mitversichert. Werden nach einem Schadenfall Rohre mit einer Länge von mehr als 6 m eingezogen, so wird der Schaden im Verhältnis von 6 m Rohr zur tatsächlich eingezogenen Rohrlänge ersetzt.</p> <p>Siehe Klausel 05K</p>
<b>Ableitungsrohre außerhalb des Grundstückes</b>	<p>Mitversicherung von Ableitungsrohren außerhalb des Grundstückes bis zur Einmündung in das öffentliche Kanalnetz inkl. Korrosion (max. 20 m ab Grundstücksgrenze)</p> <p>Siehe Klausel 06K</p>
<b>Erweiterung des Rohrsatzes</b>	<p>Erweiterung des Rohrsatzes bis zum Ausmaß von 10 m Länge</p> <p>Siehe Klausel 07K</p>
<b>Schadensuchkosten</b>	<p>Schadensuchkosten bis € 2.000,- auf „Erstes Risiko“, auch ohne Vorliegen eines Rohrgebrechens.</p> <p>Siehe Klausel 08K</p>
<b>Mitversicherung von Verstopfungsschäden der Ableitungsrohre außerhalb des Gebäudes am Grundstück</b>	<p>Mitversichert gilt auch die Beseitigung von Verstopfungsschäden der Ableitungsrohre außerhalb des Gebäudes am Grundstück bis zu einer Höchstentschädigungssumme von EUR 5.000,- auf „Erstes Risiko“.</p> <p>Siehe Klausel 96P</p>
<b>Einschluss von erweiterten Naturgefahren</b>	<p>Schäden durch Ansteigen des Grundwasserspiegels, Rückstau, Vermurung, Lawinen und Lawinenluftdruck sowie Regen, Schnee und Schmelzwasser im Inneren des Gebäudes.</p> <p>(Limitiert mit EUR 30.000.000,- pro Ereignis; übersteigt der Schaden pro Ereignis EUR 30.000.000,-, wird die Entschädigung entsprechend gekürzt).</p> <p>Maximale Versicherungssumme EUR 30.000,- auf „Erstes Risiko“</p> <p>für die beantragten und versicherten Sachen (insgesamt für Gebäude und Inhalt)</p> <p>Für diese Deckung gilt bei Neuabschlüssen eine Wartefrist von 14 Tagen als vereinbart!</p> <p>Siehe Klausel 01W</p>

<b>Einschluss von Schäden durch Hochwasser und Überschwemmung</b>	<p>Schäden durch Hochwasser und Überschwemmung an den versicherten Sachen.  (Limitiert mit EUR 30.000.000,- pro Ereignis; übersteigt der Schaden pro Ereignis EUR 30.000.000,-, wird die Entschädigung entsprechend gekürzt).</p> <p>Bis 20 % der Gesamtversicherungssumme (Einrichtung, Waren und Gebäude) – max. EUR 750.000,- pro Schadenfall</p> <p>Selbstbehalt je Schadenfall: EUR 5.000,-</p> <p>Für diese Deckung gilt bei Neuabschlüssen eine Wartefrist von 14 Tagen als vereinbart !</p> <p>Diese Deckung ist nur für Risiken möglich, die nicht in der HORA – Gefahrenzone 1 (HQ 30) liegen.</p> <p>Siehe Klausel 02W</p>
<b>Einschluss von Schäden durch Erdbeben</b>	<p>Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.</p> <p>Der Versicherer leistet Entschädigung für die Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die unmittelbare direkte Einwirkung eines Erdbebens</li> <li>- Brand oder Explosion, als nachweislich unvermeidliche Folge eines Erdbebens</li> <li>- Gebäudeteile oder andere Gegenstände, die durch die Erdstöße gegen die versicherten Sachen geworfen werden.</li> </ul> <p>(Limitiert mit EUR 30.000.000,- pro Ereignis; übersteigt der Schaden pro Ereignis EUR 30.000.000,-, wird die Entschädigung entsprechend gekürzt).</p> <p>Bis 10 % der Gesamtversicherungssumme (Einrichtung, Waren und Gebäude) – max. EUR 750.000,- pro Schadenfall</p> <p>Selbstbehalt je Schadenfall: EUR 5.000,-</p> <p>Siehe Klausel 03W</p>

 <b>Was ist NICHT versichert?</b>	
<b>Personen und Risiken, die nicht versichert sind</b>	<p>Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• an Gebäuden, die noch nicht bezugsfertig sind,</li> <li>• Luftbewegungen mit einer Windgeschwindigkeit unter 60 km/h.</li> </ul> <p>Nicht versichert sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Reißen oder Einstürzen der versicherten Gebäude ohne äußerer Einwirkung</li> <li>• Glasbrüche an Waren und Vorräten, Treib und Gewächshäuser, Glasfassaden und Fassadenverkleidungen sowie Verglasungen jeder Art von Mediengeräten wie TV-Geräten, Bildschirmen, Laptops, Tablets, Handys und ähnliches</li> </ul> <p>Siehe 10T</p>

 <b>Gibt es Deckungsbeschränkungen?</b>	
<p><b>Selbstbehalt</b></p> <p>Selbstbehalt für unbenannte Gefahren: EUR 500,-</p> <p><b>Genereller Selbstbehalt</b></p> <p>Falls die entsprechende Option seitens des Versicherungsnehmers ausgeübt wird, gilt der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer vereinbarte Selbstbehalt pro Schadenfall.</p>	

### **Wartefrist**

Für die Optionen „Einschluss von erweiterten Naturgefahren“ und „Einschluss von Schäden durch Hochwasser und Überschwemmung“ gilt bei Neuabschlüssen eine Wartefrist von 14 Tagen als vereinbart.

### **Regressanspruch**

Gemäß § 67 VersVG geht - für den Fall, dass dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zusteht - der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt.

Wenn sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen seine Gäste, Hausangestellte und mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Verwandten und Angehörigen richtet, erklärt der Versicherer seinen Anspruch nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers geltend zu machen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich verursacht wurde.



## **Welche Verpflichtungen habe ich? Welche Verpflichtungen hat das Unternehmen?**


<b>Was tun bei Eintritt eines Schadensfalles?</b>	<b>Meldung des Schadens:</b> <i>Der Versicherungsnehmer hat spätestens innerhalb dreier Tage, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer zumindest in geschriebener Form (z. B. E-Mail, Fax, Brief) sowie der Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.</i> <i>Durch die Absendung der Anzeige wird die Frist gewahrt. Einbruchdiebstahl-, Diebstahl-, Beraubungs- und Brandschäden, sowie Verlust oder Abhandenkommen versicherter Sachen sind unverzüglich auch der Sicherheitsbehörde zur Anzeige zu bringen.</i>
	<b>Direkter/konventionierter Beistand:</b> <i>Nein</i>
	<b>Abwicklung seitens anderer Unternehmen:</b> <i>Nein</i>
	<b>Verjährung:</b> <i>Für die Verjährung gilt § 12 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG). Danach verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag in drei Jahren, wobei diese Frist gegenüber Dritten erst ab Kenntnis des Rechts auf die Leistung des Versicherers zu laufen beginnt. Nach zehn Jahren tritt jedoch die Verjährung jedenfalls ein.</i>
<b>Falsche oder unvollständige Angaben</b>	<i>Etwaige falsche oder unvollständige Angaben zu Gefahrumständen bei Vertragsabschluss können den Versicherungsschutz beeinträchtigen bzw. gegebenenfalls zum gänzlichen Verlust des Versicherungsschutzes führen.</i> <i>Etwaige falsche oder unvollständige Angaben zu Risikoerhöhungen können den Versicherungsschutz beeinträchtigen bzw. gegebenenfalls zum gänzlichen Verlust des Versicherungsschutzes führen.</i>
<b>Pflichten des Unternehmens</b>	<i>Es bestehen keine zusätzlichen Informationen zu jenen, die bereits im Informationsblatt zum Schadensversicherungsprodukt angegeben sind.</i>




## **Wann und wie zahle ich?**


<b>Prämie</b>	<i>Die Prämie muss im Voraus für das ganze Versicherungsjahr an das Versicherungsunternehmen bezahlt werden, und zwar mit den üblichen Zahlungsmitteln (Banküberweisung, nicht übertragbarer Scheck, Bargeld) und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend. Der Versicherer kann der Zahlung der Jahresprämie in Teilbeträgen ohne Zusatzkosten zustimmen.</i> <i>siehe ABS, Artikel 4 sowie §§ 38 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)</i> <i>Bei allen Prämien und Prämienätzen ist bereits die italienische Versicherungssteuer eingerechnet (Bruttoprämien), welche getrennt in der Police angeführt wird.</i>
---------------	--


	<p>Es gilt eine Wertanpassung vereinbart:</p> <p>Die Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage wird jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie um den Prozentsatz erhöht oder vermindert, der den Schwankungen der Verbraucherpreise gemäß dem österreichischen Verbraucherpreisindex oder gemäß dem an seine Stelle getretenen Index seit letzter Prämienhauptfälligkeit entspricht. Im gleichen Ausmaß wird die Prämie erhöht oder vermindert.</p> <p>Für die Berechnung des Prozentsatzes der Änderung wird der von der Statistik Austria jeweils letztmals vor Prämienhauptfälligkeit veröffentlichte Verbraucherpreisindex oder der an seine Stelle getretene Index herangezogen.</p>
<b>Rück- erstattung</b>	Im Falle eines Rücktritts vom Vertrag.

 <b>Wann beginnt und endet die Deckung?</b>	
<b>Dauer</b>	<p>Der Beginn des Versicherungsschutzes ist in der Versicherungspolize angegeben. Voraussetzung ist, dass die erste Versicherungsprämie rechtzeitig und vollständig bezahlt wird.</p> <p>Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer weniger als ein Jahr, endet der Versicherungsschutz ohne Kündigung zum vereinbarten Zeitpunkt.</p> <p>Bei Verträgen mit einer Dauer von einem Jahr oder länger erfolgt nach dem in der Polize angegebenen Ablaufdatum jeweils automatisch die Vertragsverlängerung für ein weiteres Jahr, sofern keine fristgerechte Kündigung erfolgt.</p> <p>Der Versicherungsschutz endet durch Kündigung durch den Versicherer oder den Kunden.</p>
<b>Aussetzung</b>	Es bestehen keine zusätzlichen Informationen zu jenen, die bereits im Informationsblatt zum Schadensversicherungsprodukt angegeben sind.

 <b>Wie kann ich den Vertrag kündigen?</b>	
<b>Rücktritt nach Abschluss</b>	<p>Für Verbraucher ist der Rücktritt vom Versicherungsvertrag binnen zwei Wochen ab Erhalt der Polize möglich.</p> <p>Nach § 5c Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)</p> <p>(1) Sie können von Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zurücktreten.</p> <p>(2) Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (= Zusendung der Polize bzw. Versicherungsschein), jedoch nicht, bevor Sie den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.</p> <p>(3) Die Rücktrittserklärung ist zu richten an: DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group, Schottenring 15, 1010 Wien, oder per E-Mail an <a href="mailto:donau@donauversicherung.at">donau@donauversicherung.at</a> oder per Fax an +43 (0)50 330 99 70000. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden. Die Erklärung ist auch wirksam wenn sie in den Machtbereich Ihres Versicherungsvertreters gelangt.</p> <p>(4) Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und Ihre künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag. Hat der Versicherer bereits Deckung gewährt, so gebührt ihm eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn Sie bereits Prämien an den Versicherer geleistet haben, die über diese Prämie hinausgehen, so hat sie Ihnen der Versicherer ohne Abzüge zurückzuzahlen.</p> <p>(5) Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat, nachdem Sie den Versicherungsschein einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.</p> <p>Nach § 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG)</p>

	<p>(1) Wurde der Vertrag ausschließlich im Wege des Fernabsatzes (z. B. Telefon, Internet, E-Mail, SMS, Direct-Mail) abgeschlossen, kann ein Verbraucher vom Vertrag oder seiner Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen zurücktreten.</p> <p>(2) Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Hat aber der Verbraucher die Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen erst nach Vertragsabschluss erhalten, so beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Erhalt aller dieser Bedingungen und Informationen.</p> <p>(3) Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird.</p> <p>(4) Das Rücktrittsrecht besteht nicht bei kurzfristigen Versicherungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.</p>
<b>Auflösung</b>	<p>Der Versicherungsvertrag kann zum Ende des jeweiligen Versicherungsjahres mit einer Kündigungsfrist von mindestens 60 Tagen gekündigt werden.</p> <p>Nach dem Eintritt des Schadensfalles ist jeder Teil unbeschadet anderer Rechtsfolgen berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen, wenn der andere Teil eine ihm im Zusammenhang mit dem Schadensfall gesetzlich oder vertraglich auferlegte Pflicht verletzt hat.</p> <p>Jeder Vertragspartner ist berechtigt, unabhängig vom Vorliegen der Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht durch den anderen, das Versicherungsverhältnis nach Eintritt eines Schadensfalles zu kündigen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die für diesen Schadensfall zu leistende Entschädigung einen Betrag von EUR 500,- übersteigt oder</li> <li>• in der jeweiligen Versicherungsperiode insgesamt bereits zwei Schadensfälle eingetreten sind und die dafür insgesamt zu leistende Entschädigung eine Jahresprämie übersteigt.</li> </ul>

 <b>An wen richtet sich dieses Produkt?</b>
<p>Dieses Versicherungsprodukt ist für alle im Betriebs- und Gefahrenklassenverzeichnis angeführten Berufe und Betriebe in der italienischen Region Trentino-Südtirol mit Bedarf oder Wunsch nach einer Absicherung der beruflichen und betrieblichen Gefahren (Sachschadenrisiko für Gebäude) gedacht. Berufe und Betriebe, welche im Gefahrenklassenverzeichnis nicht aufgezählt sind, jedoch von der Art des Risikos einem solchen entsprechen, zählen ebenfalls zum Zielmarkt.</p>

 <b>Welche Kosten muss ich auf mich nehmen?</b>
<p><b>Vermittlungskosten</b></p> <p>Der Anteil, den die Vermittler beziehen, beträgt durchschnittlich 21,12%.</p>

<b>Wie kann ich Beschwerden einreichen und Streitigkeiten beilegen?</b>	
<b>An das Versicherungsunternehmen</b>	<p>Eventuelle Beschwerden, die das Vertragsverhältnis oder die Schadenabwicklung betreffen, können dem Versicherer schriftlich an die folgende Adresse übermittelt werden:</p> <p>Donau Versicherung AG Vienna Insurance Group  Beschwerde-Servicestelle  Schlossergasse 1, 6020 Innsbruck  Tel.: +43 50 330 70180</p>

	<p>Fax: +43 50 330 99 72015</p> <p>E-Mail: <a href="mailto:tirolvertrag@donauversicherung.at">tirolvertrag@donauversicherung.at</a></p> <p>Die gesetzlich vorgesehene Antwortfrist auf Beschwerden beträgt 45 Tage.</p>
<b>An das IVASS</b>	<p>Im Falle einer unzureichenden oder verspäteten Antwort ist es möglich sich an das IVASS, Via del Quirinale, 21 – 00187 Roma, fax 06.42133206, pec: <a href="mailto:ivass@pec.ivass.it">ivass@pec.ivass.it</a>. Info auf: <a href="http://www.ivass.it">www.ivass.it</a>, zu wenden.</p> <p>In Österreich ist die Aufsichtsbehörde Finanzmarktaufsicht (FMA) auch zugleich die zuständige Beschwerdebehörde für den Versicherungssektor. Beschwerden können daher auch direkt per Fax oder auf dem Postweg an folgende Anschrift gesendet werden:</p> <p>Finanzmarktaufsicht Beschwerdewesen Otto-Wagner-Platz 5 A-1090 Vienna (Austria) Fax: 0043 1 249 59 5199</p> <p>Auf der folgenden Internet-Seite der Finanzmarktaufsicht finden sich nähere Hinweise zur Übermittlung von Beschwerden: <a href="http://www.fma.gv.at/cms/site/DE/abfragen.html?id=BVU">http://www.fma.gv.at/cms/site/DE/abfragen.html?id=BVU</a>.</p>
<b>VOR ANRUFUNG DER GERICHTE ist es möglich, in einigen Fällen notwendig, sich folgender alternativer Verfahren zur Streitbeilegung zu bedienen</b>	
<b>Mediation</b>	Sich an eine Mediationsstelle wenden, die im Verzeichnis des Justizministeriums, einsehbar auf der Seite <a href="http://www.giustizia.it">www.giustizia.it</a> , eingetragen ist (Gesetz vom 09/08/2013, Nr. 98)
<b>Begleitete Verhandlung mit Rechtsbeistand</b>	Auf Antrag des eigenen Anwalts an das Unternehmen
<b>Andere alternative Prozeduren zur Streitbeilegung</b>	<p>Für etwaige Streitigkeiten betreffend die Höhe des Schadens oder die nötigen Reparaturkosten kann ein Schiedsgericht mit drei Sachverständigen (je einer pro Partei eingesetzt und der Dritte im Einvernehmen bestimmt) hinzugezogen werden. Sollte über die Ernennung des Obmanns kein Einvernehmen hergestellt werden können, kann auch der Präsident des Gerichtes, das seinen Sitz im zuständigen Gerichtsbarkeitsbereich des Versicherungsnehmers hat, befragt werden.</p> <p>Zur Regelung von grenzüberschreitenden Streitigkeiten oder Streitigkeiten zwischen einem Versicherungsnehmer, der Bürger eines Mitgliedstaates ist, und einem Unternehmen, welches seinen Firmensitz in einem anderen Mitgliedsstaat hat, darf der in Italien ansässige Beschwerdeführer wie folgt Beschwerde führen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- beim IVASS, das die Beschwerde auf außergerichtlichem Wege an die zuständigen ausländischen Behörden weiterleitet und den Beschwerdeführer darüber und in Folge auch über die Antwort informiert;</li> <li>- direkt bei den zuständigen ausländischen Behörden des Mitgliedsstaates oder des dem EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) zugehörigen Staates, wo das Versicherungsunternehmen seinen Sitz hat, um dort das FIN-NET Verfahren zu starten (ein Netz der Zusammenarbeit von nationalen Einrichtungen). Siehe dazu die Internetseite <a href="http://www.ec.europa.eu/fin-net">http://www.ec.europa.eu/fin-net</a>.</li> </ul>

**FÜR DIESEN VERTRAG VERFÜGT DAS UNTERNEHMEN NICHT ÜBER EINEN FÜR DEN VERSICHERUNGSNEHMER RESERVIERTEN DISPOSITIVEN BEREICH (SOG. HOME INSURANCE); WESWEGEN SIE NACH DER UNTERSCHRIFT DIESEN VERTRAG NICHT TELEMATISCH VERWALTEN KÖNNEN.**